

Satzung des Fahrgastverbandes PRO BAHN Landesverband Berlin-Brandenburg e.V.

beschlossen am 14.03.1998, sowie zuletzt geändert und **neu gefasst** mit Beschluss der Mitgliederversammlung (Landesverbandstag) am 23.02.2019.

§1 Name und Sitz

1) Der Verein führt den Namen „Fahrgastverband PRO BAHN Landesverband Berlin/Brandenburg e.V.“ Er ist Mitglied im PRO BAHN-Bundesverband (Fahrgastverband PRO BAHN e.V.).

2) Er hat seinen Sitz in Berlin.

3) Er wurde am 14. März 1998 in Berlin gegründet und ist seit dem 17. Juni 1998 unter VR 18340 Nz in das Vereinsregister beim Amtsgericht Berlin-Charlottenburg eingetragen.

§2 Zweck

1) Zwecke des Verbandes sind:

a) **Die Verbraucherberatung:** Der Verband berät den Fahrgast als Verbraucher von Dienstleistungen öffentlicher Verkehrsmittel über die sinnvolle Benutzung der öffentlichen Verkehrsmittel und informiert ihn über seine Rechte. Der Verband beteiligt sich durch Veröffentlichungen, Stellungnahmen und eigene Veranstaltungen, auch im Zusammenwirken mit Verkehrsbetrieben und anderen geeigneten Stellen, an der fachlichen und öffentlichen Diskussion zu diesem Themenbereich. Der Verband wirkt mit beider Einrichtung von verbraucherbezogenen Gremien bei den Verkehrsbetrieben (zum Beispiel Fahrgastbeiräten) und unterstützt deren Arbeit.

b) **Die Förderung der Volksbildung:** Der Verband gibt durch Vortrags- und Lehrveranstaltungen, Diskussionen, Veröffentlichungen und ähnlichen Aktivitäten jedermann die Gelegenheit, sich im Themenbereich des öffentlichen Personennah- und -fernverkehrs (vor allem auf der Schiene, aber auch auf der Straße) und damit verwandten Themenkreisen über allgemein interessierende Zusammenhänge zu informieren.

2) Im Rahmen dieser Zwecke strebt er auch an, die Interessen der Allgemeinheit an Bestand und Entwicklung eines funktionsfähigen und für jedermann attraktiven öffentlichen Verkehrs zu vertreten. Durch die Förderung einer umweltbewussten Verkehrsmittelwahl soll gleichzeitig den Belangen des Umweltschutzes Rechnung getragen werden.

3) Der Verband nimmt seine Aufgaben auch in der Form wahr, dass er die selbständige Tätigkeit der mit ihm verbundenen gemeinnützigen Organisationen auf höherer Ebene (Bundesverband) und regionaler Ebene im Sinne des oben genannten Verbandszwecks fördert.

4) Zur Wahrnehmung seiner Aufgaben arbeitet der Verband auch mit Organisationen und Einzelpersonen zusammen, die ihm nicht angehören.

§3 Gemeinnützigkeit

1) Der Verband ist politisch und wirtschaftlich unabhängig sowie parteipolitisch neutral.

2) Er ist selbstlos tätig und verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

3) Mittel des Verbands dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwandt werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Verbandes fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§4 Mitgliedschaft

1) Mitglieder können alle natürlichen Personen werden, die die Ziele des Verbands unterstützen.

2) Sonstige Personen, Körperschaften, Institutionen und Vereinigungen (juristische Personen), die den Verband fördern wollen, können Fördermitglieder werden. Jede juristische Person, die Mitglied ist, hat in der Mitgliederversammlung (Landesverbandstag) eine Stimme.

3) Personen, die keinen Wohnsitz in Berlin oder Brandenburg haben, können die Mitgliedschaft nur auf ausdrücklichen Wunsch erwerben. Eine Doppelmitgliedschaft mit einer anderen PRO BAHN-Untergliederung ist ebenfalls nur auf besonderen Wunsch möglich.

4) Die Mitgliedschaft kann durch Beitritt in schriftlicher oder elektronischer Form erworben werden. Sie beginnt mit der ersten Zahlung des Jahresbeitrags. Die Mitgliedschaft im Landesverband beinhaltet zugleich die Mitgliedschaft in den am Wohnsitz des Mitglieds bestehenden PRO BAHN-Untergliederungen.

5) Ein Wechsel in eine bzw. aus einer PRO BAHN-Untergliederung außerhalb des Landesverbandes Berlin/Brandenburg ist nur zum Ende eines Beitragszeitraumes möglich. Die Mitgliedschaft wechselt automatisch mit dem Wohnsitz, außer wenn das Mitglied ausdrücklich wünscht, dass die Mitgliedschaft wie vorher bestehen bleibt.

6) Der Beitritt kann vom Landesvorstand im Einvernehmen mit den betroffenen Untergliederungen ohne Angabe von Gründen innerhalb von vier Wochen nach Zahlung des ersten Mitgliedsbeitrags abgelehnt werden. Die Ablehnung ist dem Beitrittswilligen schriftlich mitzuteilen. Der Mitgliedsbeitrag ist zurückzuzahlen. Gegen die Ablehnung kann innerhalb eines Monats beim Schiedsgericht Einspruch erhoben werden.

7) Noch nicht volljährige Personen können Mitglied werden, wenn sie die Zustimmung ihres gesetzlichen Vertreters vorlegen. Sie haben die gleichen Rechte und Pflichten wie die übrigen Mitglieder.

8) Die Mitgliedschaft berechtigt zur Teilnahme am Verbandsgeschehen auf regionaler Ebene, zum kostenlosen Bezug der verbandseigenen Publikationen und zur Antragstellung an die Organe. Jedes Mitglied hat in der Mitgliederversammlung des Landesverbandes (Landesverbandstag) eine Stimme.

9) Die Mitgliedschaft verpflichtet zum Eintreten für die Ziele des Verbandes, zur Einhaltung von Satzung und Beschlüssen sowie zur Zahlung der Mitgliedsbeiträge.

10) Während eines Beitragsrückstandes ruhen alle Rechte aus der Mitgliedschaft. Die Pflichten, insbesondere die der Beitragszahlung, bleiben davon unberührt.

11) Die Mitgliedschaft endet durch

a) Tod bzw. Auflösung einer Personenvereinigung

b) Austritt zum Ende eines Beitragszeitraums durch spätestens einen Monat vorher abzusendende schriftliche Erklärung

c) Ausschluss. Dieser kann erfolgen

- bei verbandsschädigendem Verhalten,
- bei Verstößen gegen Satzung, Beschlüsse oder Interessen des Verbandes und
- bei mehr als einjährigem Beitragsrückstand

durch Vorstandsbeschluss.

Gegen den Ausschluss kann das Schiedsgericht des Bundesverbandes angerufen werden, sofern es im Landesverband Berlin/ Brandenburg kein Schiedsgericht gibt.

§5 Beiträge

1) Die Höhe der Mindestbeiträge von Einzelmitgliedern und Fördermitgliedern wird durch eine Beitragsordnung festgesetzt. Wenn eine Beitragsordnung des Bundesverbandes auf der Grundlage dessen Satzung existiert, ist diese für den Landesverband Berlin/Brandenburg verbindlich. Ansonsten wird die Beitragsordnung durch den Landesverbandstag beschlossen und fortgeschrieben.

2) Der Landesverband sorgt für die Weiterleitung der Beitragsanteile an seine Regionalverbände. Der Landesausschuss legt die Aufteilung der Beiträge zwischen dem Landesverband und den Regionalverbänden sowie die Anteile der einzelnen Regionalverbände am Beitragsaufkommen fest. Die Mitgliederzahl der einzelnen Regionalverbände soll hierbei berücksichtigt werden.

§6 Organe

Organe des Fahrgastverbandes PRO BAHN Landesverband Berlin/Brandenburg e. V. sind:

- der Landesverbandstag (die Mitgliederversammlung),
- der Landesausschuss und
- der Landesvorstand.

§7 Landesverbandstag (Mitgliederversammlung)

1) Der Landesverbandstag (Mitgliederversammlung) ist das oberste Organ des Landesverbandes. Er setzt sich aus allen Mitgliedern des Landesverbandes zusammen.

2) Der Landesverbandstag (Mitgliederversammlung) wird spätestens in jedem zweiten Kalenderjahr durch den Landesvorstand einberufen. Der Landesvorstand kann zusätzliche Landesverbandstage (Mitgliederversammlungen) einberufen. Sie müssen einberufen werden, wenn mindestens 10 Prozent der Mitglieder oder der Landesausschuss es fordern.

3) Die Einberufung erfolgt schriftlich unter Angabe von Zeit, Ort und Tagesordnung, spätestens vier Wochen – maßgebend ist das Datum des Poststempels – vor der Durchführung. Eine Einberufung an einen Ort außerhalb Berlins oder Brandenburgs ist nur mit Zustimmung des Landesausschusses möglich.

4) Der Landesverbandstag (Mitgliederversammlung) ist beschlussfähig, wenn er ordnungsgemäß einberufen worden ist. Der Landesverbandstag (Mitgliederversammlung) wählt aus seiner Mitte die Versammlungsleitung.

5) Der Landesverbandstag (Mitgliederversammlung) hat folgende Aufgaben:

- Entgegennahme des Rechenschaftsberichts
- Entlastung des Vorstandes
- Wahl des Landesvorstandes (§9)
- Wahl der Kassenprüfer (§13)
- Beratung über wichtige Projekte und Veranstaltungen
- Beschlussfassung über Anträge
- Wahl der Delegierten zum Bundesverbandstag (§10)

§8 Landesausschuss

1) Der Landesausschuss besteht aus dem Landesvorstand und je einem Vertreter der Regionalvorstände.

2) Der Landesausschuss wird durch den Landesvorstand einberufen. Er muss einberufen werden, wenn mindestens zwei Regionalverbände es fordern.

3) Der Landesausschuss bereitet die Meinungsbildung des Landesverbandes zu grundsätzlichen Fragen und Entscheidungen, zu Aktionen sowie zur Mittelaufbringung vor und überwacht ihre Durchführung. Er beschließt über Grundsatzangelegenheiten, wichtige Projekte und Veranstaltungen.

§9 Landesvorstand

- 1) Der Landesvorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem Stellvertreter, dem Pressesprecher, dem Schriftführer und dem Schatzmeister. Es können bis zu 5 weitere Vorstandsmitglieder gewählt werden. Der Landesverbandstag (die Mitgliederversammlung) kann bis zu fünf weitere Mitglieder als Beisitzer wählen.
- 2) Vorsitzender, stellvertretender Vorsitzender und Schatzmeister bilden den Vorstand im Sinne des §26 BGB. Jedes dieser drei Vorstandsmitglieder vertritt den Verein allein.
- 3) Der Landesvorstand steuert und koordiniert die Arbeit des Landesverbandes. Er bereitet die Entscheidungen des Landesverbandstages (der Mitgliederversammlung) vor und sorgt für ihre Durchführung.
- 4) Er kann einen Landesgeschäftsführer und einen Vertreter bestimmen. Er kann sich eine Geschäftsordnung geben.
- 5) Falls ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus dem Amt ausscheidet, findet die Nachwahl auf dem darauffolgenden Landesverbandstag (Mitgliederversammlung) statt.

§10 Wahl der Delegierten zum Bundesverbandstag

- 1) Die Wahl der Delegierten zum Bundesverbandstag kann durch Beschluss des Landesverbandstages für die Zukunft auf die Mitgliederversammlungen der Regionalverbände (§11) übertragen werden. Voraussetzung ist, dass in allen Landesteilen Regionalverbände existieren.
- 2) Für die Zahl der im Landesverband zu wählenden Delegierten ist die Satzung des Bundesverbandes (Fahrgastverband PRO BAHN) verbindlich. Jede Regionalversammlung soll mindestens einen Delegierten wählen. Bei den weiteren im Landesverband zu wählenden Delegierten soll die Zahl der Mitglieder berücksichtigt werden. Der Delegiertenschlüssel wird vom Landesausschuss einmal im Jahr auf der Grundlage der Mitgliederzahlen der Regionalverbände festgelegt.

§11 Regionalverbände

- 1) Der Fahrgastverband PRO BAHN Landesverband Berlin/Brandenburg e.V. untergliedert sich in Regionalverbände, deren Gebiete sich an den Kreisen bzw. kreisfreien Städten orientieren. Die Betreuung mehrerer Kreise bzw. kreisfreier Städte durch einen Regionalverband ist zulässig. In jedem Gebiet kann nur ein Regionalverband existieren. Es können sich auch regionale Gruppen bilden, die einen Sprecher haben. Diese können dann später zu Regionalverbänden werden.
- 2) Regionalverbände werden durch den Landesverbandstag oder den Landesausschuss bestätigt, eingesetzt oder aufgelöst. Gegen die Entscheidung kann das Schiedsgericht angerufen werden.
- 3) Regionalverbände können sich mit Zustimmung des Landesausschusses als eingetragene Vereine konstituieren, deren Mitglieder unmittelbare Mitglieder des Landesverbandes und des Bundesverbandes PRO BAHN sind.

4) Sofern Regionalverbände eine eigene Kassenführung ohne Kassenprüfung haben, unterliegen sie der Finanzverantwortung und der Kassenprüfung des Landesverbandes.

5) Die Regionalverbände sollen Mitgliederversammlungen durchführen und Vorstände bestimmen. Sie können weitere Organe einrichten. Für Regionalverbände, die keine eigene Satzung besitzen, gilt die vorliegende Landesverbands-Satzung entsprechend.

§12 Schiedsgericht

1) Der Landesverbandstag kann für die Dauer der Amtszeit eines Vorstandes ein Schiedsgericht wählen.

2) Das Schiedsgericht besteht aus drei Mitgliedern, die aber nicht Angehörige des Bundesvorstandes, des Landesvorstandes oder eines Regionalvorstandes sein dürfen. Der Vorsitzende soll die Befähigung zum Richteramt haben.

3) Das Schiedsgericht kann in allen Streitfragen im Landesverband von Mitgliedern, Beitrittswilligen und Organen angerufen werden. Es wird nicht von Amts wegen tätig.

4) Das Schiedsgericht muss spätestens 30 Tage nach der Stellung eines entsprechenden Antrages zusammentreten und hat alle Beteiligten zu hören. Seine Entscheidungen sind endgültig.

5) Das Schiedsgericht kann auch auf der Ebene der Regionalverbände tätig werden, wenn deren Satzungen dies vorsehen oder es von ihnen angerufen wird.

6) Solange kein Schiedsgericht existiert, unterwirft sich der Landesverband Berlin/Brandenburg dem Schiedsgericht des Bundesverbandes.

§13 Kassenprüfer

1) Der Landesverbandstag (die Mitgliederversammlung) wählt drei Kassenprüfer.

Die Kassenprüfer haben einmal jährlich das Finanzgebahren des Verbandes zu überprüfen und dem Landesverbandstag (der Mitgliederversammlung) Bericht zu erstatten.

2) Die Regionalverbände können sich, sofern sie nicht eingetragene Vereine sind, der Kassenprüfung des Landesverbandes unterwerfen.

§14 Wahlen und Abstimmungen

1) Wahlen finden zum Landesvorstand, zum Schiedsgericht und zum Kassenprüfer auf eine Amtsdauer von zwei Jahren statt. Die reguläre Amtsdauer beträgt mindestens 22, höchstens 26 volle Monate. Ein gewählter Funktionsträger bleibt solange geschäftsführend im Amt, bis Neuwahlen für dieses Amt stattgefunden haben. Nachwahlen finden nur für den Rest der laufenden Amtszeit statt.

2) Wählbar sind alle natürlichen Personen. Sofern sie nicht Mitglied im Landesverband Berlin/Brandenburg sind, müssen sie Mitglied bei einem anderen

PRO BAHN angehörenden Verband sein. Sie können auch in Abwesenheit gewählt werden, wenn eine schriftliche Erklärung von ihnen über ihre Bereitschaft zur Kandidatur für das betreffende Amt und die Annahme der Wahl im Falle einer Wahl vorliegt.

3) Das aktive Wahlrecht ist nicht übertragbar und kann nur persönlich ausgeübt werden. Dies gilt auch für die gesetzlichen Vertreter juristischer Personen oder anderer Personenvereinigungen.

4) Wahlen sind geheim durchzuführen. Die Mitglieder des Landesvorstandes sind in getrennten Wahlgängen zu bestimmen. Gewählt ist, wer die absolute Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Hat kein Kandidat diese Mehrheit erreicht, findet zwischen den beiden Kandidaten mit der höchsten Stimmenzahl eine Stichwahl statt. Enthaltungen werden nicht mitgezählt.

5) Abstimmungen müssen im 1. Durchgang ein absolutes und im 2. Durchgang nur ein relatives Mehrheitsergebnis aufweisen. Bei Stimmgleichheit gilt der Gegenstand der Beschlussfassung als abgelehnt. Wenn ein anwesender Stimmberechtigter es wünscht, muss geheim abgestimmt werden. Eine Begründung muss nicht abgegeben werden und eine Aussprache findet nicht statt.

6) Für Satzungsänderungen und Änderungen des Verbandszwecks ist eine Zweidrittel-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

§15 Protokolle und Geschäftsordnung

1) Über die Beschlüsse aller Organe des Landesverbandes sind Verlaufsprotokolle zu erstellen, die vom Protokollführer und dem jeweiligen Vorsitzenden oder Versammlungsleiter zu unterzeichnen sind. Sie sind dem Landesausschuss und dem Bundesvorstand durch Einstellen in das interne Informationssystem des Bundesverbandes bekannt zu machen. Hierdurch sind sie auch allen Mitgliedern zugänglich. Bei persönlichen Angelegenheiten besteht die Möglichkeit, ein nichtöffentliches Protokoll zu erstellen.

2) Die Geschäftsordnung richtet sich nach den in der Geschäftsordnung des Deutschen Bundestages niedergelegten Regeln.

§16 Auflösung

1) Die Auflösung des Landesverbandes kann nur in einer eigens dafür einberufenen Mitgliederversammlung (Landesverbandstag) mit Dreiviertel-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.

2) Die Versammlung ernennt Liquidatoren.

3) Bei Auflösung oder Aufhebung des Landesverbandes oder bei Wegfall seines steuerbegünstigten Zwecks wird das Vermögen an eine auf seinem Gebiet fortbestehende Nachfolgeorganisation innerhalb des Fahrgastverbandes PRO BAHN übertragen. Bestehen keine Nachfolgeorganisationen, so fällt das Vermögen an den Bundesverband. Besteht der Bundesverband nicht mehr, so fällt das Vermögen an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte

Körperschaft zwecks Verwendung für die in §2 genannten Zwecke. Die Entscheidung darüber trifft der Landesvorstand oder der Landesausschuss. Die Einwilligung des Finanzamtes ist vor Ausführung solcher Beschlüsse einzuholen.

§17 Schlussbestimmungen

1) Der Landesverbandstag (Mitgliederversammlung) ermächtigt den Vorstand Satzungsänderungen, die durch Festlegungen des Vereinsregisters oder des Finanzamtes notwendig sind, durchzuführen. Dies ist der nächsten Mitgliederversammlung bekannt zu geben.

2) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

3) Die in der Satzung enthaltenen Bezeichnungen beinhalten alle Geschlechtsformen. Lediglich aus Gründen der Übersichtlichkeit wurde auf die ausdrückliche Nennung aller Formen verzichtet und nur die männliche Form verwendet.